

Vereinssatzung des “Feuerwehrförderverein Dranske”

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen “Feuerwehrförderverein Dranske”; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und ab Eintragung den Zusatz “eingetragener Verein (e.V.)” führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dranske.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalendearjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Dranske und der Jugendfeuerwehr Dranske.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung der Jugendfeuerwehr
 - Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Zuschüsse bezüglich Geräteanschaffungen

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können unbescholtene Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte missachtet.
7. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
9. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.
10. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung sowohl anerkannt als auch aberkannt werden.

§ 7

Vereinssatzung des “Feuerwehrförderverein Dranske”

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - jährliche Mitgliedsbeiträge (Höhe der Beiträge ist aus der Beitragsordnung zu entnehmen)
 - freiwillige Zuwendungen
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - durch den Erlös aus öffentlichen Veranstaltungen

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren
 - Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - Die Genehmigung der Jahresrechnungen
 - Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden
 - Die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß von § 6 Ziffer 6
 - Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 - Außer bei Satzungsänderungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vereinssatzung des “Feuerwehrförderverein Dranske”

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Wehrführer
 - den 2 Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder als volljährige Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte anwesend sind.

§11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende sind nach § 26 BGB jeder allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§12

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Auf der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer gewählt.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten Prüfbericht.

§13

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

**Vereinssatzung des
“Feuerwehrförderverein Dranske”**

Haftungsausschluß

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.05.2019 in Kraft.

Dranske, den 06.05.2019

Ricardo Klinger

Kathrin Krausche

Bernd Müller

Ingolf Spangenberg

Steven Sedler

Susann Jens

Tom Neuland